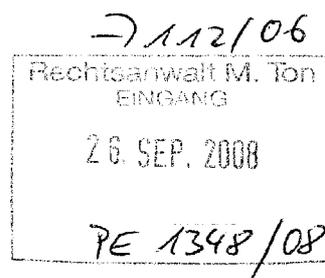


Ausfertigung

Az.: A 5 K 509/07



VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau [REDACTED]

[REDACTED]

vertreten durch den Betreuer [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Michael Ton,  
Schützengasse 16, 01067 Dresden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge,  
dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,  
(Az.: 2808760-138)

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

A 5 K 509/07

wegen  
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz am 23.09.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe:

Die Gegenstandswertfestsetzung beruht auf § 30 Satz 1 2. Hs. RVG. Dabei wird der Gegenstandswert für das vorliegende Verfahren, in welchem es lediglich um die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw. um die Abschiebungsandrohung geht, eigenständig und unabhängig von dem Gegenstandswert in dem abgetrennten Verfahren Az.: A 5 K 123/08 festgesetzt. Anders als im Falle der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG sieht das Gericht in den Fällen, in denen es um die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geht, keinen Anlass, § 30 Satz 1 RVG dahingehend auszulegen, dass im Fall der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ein Wert in Höhe von 3.000,00 EUR zu veranschlagen ist. Die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Ausländers, dem die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt wurde, ist mit der aufenthaltsrechtlichen Stellung eines Ausländers, bei welchem das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt wurde, nicht vergleichbar. Ebenso ist der Schutz, den die "Qualifikationsrichtlinie" vom 29.04.2004 einem anerkannten Flüchtling vermittelt, nicht mit dem Schutz vergleichbar, den diese Richtlinie einem Ausländer, der lediglich einen Anspruch auf subsidiären Schutz hat, vermittelt.

A 5 K 509/07

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Zander

Für den Gleichlaut der  
Ausfertigung mit der Urschrift  
Chemnitz, den **25 Sep. 2008**  
Geschäftsstelle  
Brückner  
Kaufm. Handlungsbeamtin

